

Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Satzung war vom 01.01.2013 bis 02.03.2015 gültig.

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Velgast

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 Seite 777) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeitig gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Velgast und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Velgast erhebt Gebühren für die Durchführung der Straßenreinigung (gemäß 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Velgast) entlang der Straße der Einheit und der Ernst-Thälmann-Straße in Velgast (Ortsdurchfahrt L212).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter der anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.

(2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.

(3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Grundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Gebührenschuldner nach Absatz 1 bekannt gegeben.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühr für die Reinigung der Rinnsteine ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

(4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

(1) Für die zu reinigenden Straßen beträgt die Gebühr je Meter Frontlänge jährlich 0,68 Euro.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(3) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die

Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages am 01.01. des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Jahres. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt für die Gemeinde Velgast durch das Amt Franzburg-Richtenberg und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe eines Bescheides, der mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) In den folgenden Kalenderjahren wird die Gebühr einmal im Jahr erhoben. Die Gebühr ist am 01.04. eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Eigentümer von Vordergrundstücken schulden nur den auf ihr Grundstück entfallenden Anteil.

(2) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge).

(3) Werden Hinterliegergrundstücke von der öffentlichen Straße aus über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist nur die Frontlänge der Zuwegung Grundlage der Gebührenberechnung. Werden mehrere Hinterliegergrundstücke über die gleiche Zuwegung erschlossen, wird die Gebühr den Eigentümern anteilig berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Velgast, 11.04.2013.....

Gez. Griwahn

Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck

Die Kalkulation ist Anlage der Originalsatzung.